



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (21.8. bis 21.11.2023)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR
Adresse, Ort : Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Kontaktperson : Bianca Körner
Telefon : 043 443 06 43
E-Mail : koerner@tierimrecht.org
Datum : 21.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 21. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

5 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

Das Verhältnismässigkeitsprinzip als Grundpfeiler des Rechtsstaates ist bei der Revision der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht) unbedingt zu berücksichtigen. Im Einzelfall sind im Rahmen einer umfassenden Interessensabwägung nicht einseitig streng formell-tierseuchenrechtliche Aspekte vorzuziehen, sondern auch tierschutzrechtliche Anliegen stets angemessen zu berücksichtigen. Die EDAV-Ht sollte so ausgestaltet werden, dass die im Sinne der Gesundheit von Mensch und Tier zu ergreifenden Massnahmen auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. So werden in der Wissenschaft bereits tierfreundliche Lösungen für Tiere, die die Einreisebestimmungen nicht erfüllen, vorgeschlagen, die in anderen Ländern bereits angewendet werden. Diese sind künftig zu priorisieren und deren Durchführbarkeit zu fördern. Die Auswahl einer Massnahme darf zudem nicht durch Kostenüberlegungen geleitet sein. Vielmehr ist die in Art. 120 Abs. 2 BV verankerte Würde des Tieres ausschlaggebend. Das Würdeschutzkonzept ist untrennbar mit der Achtung des tierlichen Lebens verknüpft. Die Aufzählung in Art. 29 Abs. 3 EDAV-Ht sollte daher offener formuliert werden. Auch sollte der Handel mit zu jungen Tieren konsequent eingedämmt werden.

6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6a	Die Beschränkung der Anzahl privat eingeführter Tiere sollte nicht nur für Hunde, Katzen und Frettchen gelten, sondern für alle Heimtiere. Die ursprüngliche Formulierung in Art. 3 sollte daher beibehalten werden.	<i>ursprüngliche Formulierung des Art. 3</i>
Art. 7	Die Beschränkung der Anzahl privat eingeführter Tiere sollte nicht nur für Hunde, Katzen und Frettchen gelten, sondern für alle Heimtiere.	<p>Art. 7 Höchstzahl</p> <p>¹ Für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen Heimtieren aus EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen gelten die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 festgelegte Höchstzahl und die entsprechenden Anforderungen für Ausnahmen sinngemäss. Werden mehr Tiere mitgeführt, so gilt für alle Tiere die Verordnung vom 18. November 2015¹² über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen.¹³</p> <p>² Es ist keine Bewilligung erforderlich.</p>
Art. 12	Die Einfuhr besonders junger und somit vulnerabler Tiere, ist besonders tierschutzrelevant. Die Ausnahme der Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen, die jünger als 15 Wochen alt sind, ist daher abzulehnen. Eine Harmonisierung mit den europäischen Nachbarländern ist dringend notwendig, um tierschutzwidrigen Handel einzudämmen. Tiere, die jünger als 15 Wochen alt sind, stammen nicht selten aus gewinnorientierten, tierschutzwidrigen Zuchten und sind mangels Grundimmunisierung krankheitsanfälliger. Dementsprechend ist die Einfuhr von jünger als 15 Wochen alten Tieren zu verbieten. Ausnahmen dieses Verbotes sind im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nur unter engen Voraussetzungen und primär im Sinne des Tierwohles zu gestatten.	<p>Art. 12 Tiere aus der EU und aus weiteren europäischen Staaten mit einem von der EU anerkannten Heimtierpass</p> <p>¹ Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a müssen von einem Heimtierpass begleitet sein.</p> <p>² Die Tiere müssen gültig gegen Tollwut geimpft sein. Die Impfung muss im Heimtierpass eingetragen sein.</p> <p>³ Tiere unter 12 Wochen ohne Tollwutimpfung und Tiere zwischen 12 und 16 Wochen mit Tollwutimpfung, die aber noch nicht nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a</p>

		<p>gültig ist, dürfen nur mit Bewilligung des BLV eingeführt werden, wenn:</p> <p>a. ein besonderes Interesse an der Einfuhr nachgewiesen werden kann und b. insbesondere der Transport nachweislich unter Berücksichtigung der Tierschutzgesetzgebung erfolgt und c. bei Zuchthunden ein Nachweis einer anerkannten Zuchtstätte vorgelegt wird d. eine Erklärung der Halterin oder des Halters nach den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 5 mitgeführt eingereicht wird, wonach die Tiere seit der Geburt keinen Kontakt mit wild lebenden Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind; oder e. die Tiere ihre Mutter begleiten, von der sie noch abhängig sind und die gemäss Heimtierpass vor der Geburt der Tiere eine Tollwutimpfung erhalten hat.</p> <p>⁴ Das BLV kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin Ausnahmen von der Tollwutimpfpflicht bewilligen, beispielsweise für Tiere als Umzugsgut, die nachgewiesenermassen aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen.</p> <p>⁵ Gesuche müssen spätestens 42 Tage vor der Ankunft der Tiere beim BLV eingereicht werden und die zur Überprüfung der Einhaltung der Einfuhrbestimmungen notwendigen Dokumente enthalten.</p>
Art. 13	<p>Die Einfuhr besonders junger und somit vulnerabler Tiere, ist besonders tierschutzrelevant. Die Ausnahme der Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen, die jünger als 15 Wochen alt sind, ist daher abzulehnen. Eine Harmonisierung mit den europäischen Nachbarländern ist dringend notwendig, um tierschutzwidrigen Handel einzudämmen. Tiere, die jünger als 15 Wochen alt sind, stammen nicht selten aus gewinnorientierten, tierschutzwidrigen Zuchten und sind mangels Grundimmunisierung krankheitsanfälliger. Dementsprechend ist die Einfuhr von jünger als 15 Wochen alten Tieren zu verbieten. Ausnahmen dieses Verbotes sind im</p>	<p>Art. 13 Tiere aus Staaten und Territorien mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut</p> <p>¹ Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b müssen von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein.</p> <p>² Tiere aus dem Einfuhrgebiet oder einem Staat nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, für die ein Heimtierpass</p>

	<p>Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nur unter engen Voraussetzungen und primär im Sinne des Tierwohles zu gestatten.</p>	<p>mitgeführt eingereicht wird und die gültig gegen Tollwut geimpft wurden, können nach vorübergehendem Aufenthalt ohne Veterinärbescheinigung aus einem Staat oder Territorium nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b eingeführt oder wiedereingeführt werden.</p> <p>³ Hunde, Katzen und Frettchen aus Staaten und Territorien nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b müssen gültig gegen Tollwut geimpft sein. Die Impfung muss in der Veterinärbescheinigung eingetragen sein.</p> <p>⁴ Tiere unter 12 Wochen ohne Tollwutimpfung und Tiere zwischen 12 und 16 Wochen mit Tollwutimpfung, die aber noch nicht nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a gültig ist, dürfen nur mit Bewilligung des BLV eingeführt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein besonderes Interesse an der Einfuhr nachgewiesen werden kann und b. insbesondere der Transport unter Berücksichtigung der Tierschutzgesetzgebung erfolgt und c. bei Zuchthunden ein Nachweis einer anerkannten Zuchtstätte erfolgt d. eine Erklärung der Halterin oder des Halters nach den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 5 mitgeführt wird, wonach die Tiere seit der Geburt keinen Kontakt mit wild lebenden Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind; oder e. die Tiere ihre Mutter begleiten, von der sie noch abhängig sind und die gemäss Veterinärbescheinigung vor der Geburt der Tiere eine Tollwutimpfung erhalten hat. <p>⁵ Gesuche müssen spätestens 42 Tage vor der Ankunft der Tiere beim BLV eingereicht werden und die zur Überprüfung der Einhaltung der Einfuhrbestimmungen notwendigen Dokumente enthalten.</p>
--	---	---

<p>Art. 29</p>	<p>Die bisherige Formulierung von Art. 29 Abs. 3 EDAV-Ht hat sich in der Praxis als untauglich erwiesen, um den Ermessensspielraum der entscheidenden Behörde zu unterstreichen und verhältnismässige Lösungen für illegal importierte Tiere zu finden. Die Massnahmen sollten an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden können. So könnten sich tierfreundliche Methoden, die das Tierwohl und die Tierwürde wie verfassungsrechtlich vorgeschrieben berücksichtigen, zum Schutz von Mensch und Tier etablieren, wie beispielsweise eine Tollwutimpfung und anschliessende 30-tägige Beobachtungszeit mit Titrierung, eine Anpassung der Quarantänedauer, eine Quarantäne à domicile und/oder Verhaltensanordnungen an die Hundehaltenden wie Leinen- und/oder Maulkorbpflicht sowie die Unterbringung von Jungtieren in geeigneten Gruppenquarantänen. Die Euthanasie oder Rückführung der Tiere sind ethisch kaum vertretbar. Besonders die Rückweisung bzw. -führung ist oft mit erheblichem Stress, Leid und einer unsicheren Zukunft verbunden und führt nicht selten zum Tod. Ferner ist im Gesetzestext zu verdeutlichen, dass neben den seuchenrechtlichen auch tierschutzrechtliche Interessen bei den auszuwählenden Massnahmen zu beachten sind. Hierbei sollte auch die Expertise der im konkreten Fall behandelnden Tierärzteschaft miteinbezogen werden.</p>	<p>Art. 29 Massnahmen der kantonalen Veterinärbehörde</p> <p>¹ Sind bei Heimtieren die Voraussetzungen für die Ein- oder Durchfuhr nicht erfüllt, so trifft die zuständige kantonale Veterinärbehörde die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen. Ausgenommen sind Heimtiere aus Drittstaaten, die über einen Landesflughafen ein- oder durchgeführt werden; für sie gilt Artikel 30.</p> <p>² Werden widerrechtlich ein- oder durchgeführte Tiere im Inland durch Private oder andere Organe als das BAZG entdeckt und gemeldet, so trifft die zuständige kantonale Veterinärbehörde die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen und benachrichtigt das BAZG.</p> <p>³ Die Behörde kann insbesondere die Rückweisung, Beschlagnahmung oder Tötung der Tiere anordnen. Die Behörde kann die Tiere beschlagnahmen und zur weiteren Abklärung der erforderlichen Massnahmen in einer geeigneten Quarantänestation unterbringen. Die darauffolgenden erforderlichen Massnahmen sind unter Berücksichtigung der Tierschutzgesetzgebung anzuordnen. Der behandelnde Tierarzt oder die behandelnde Tierärztin ist im Verfahren anzuhören.</p>
<p>Art. 30</p>	<p>Die Rückweisung der Tiere gefährdet das Tierwohl und erscheint nicht mehr zeitgemäss. Tiere gelten rechtlich nicht mehr als Sachen, stattdessen sind ihre Würde und ihr Wohlergehen zu schützen. Eine unbegleitete Rückreise steht mit diesen Grundsätzen im Widerspruch. Die Organisation einer tierwohlgerechten Rückführung ist innerhalb von 10 Tagen nicht möglich.</p>	<p>Art. 30 Massnahmen des grenztierärztlichen Dienstes</p> <p>¹ Sind bei Heimtieren aus Drittstaaten, die über einen Landesflughafen ein- oder durchgeführt werden, die Voraussetzungen für die Ein- oder Durchfuhr nicht erfüllt, so weist beschlagnahmt weist beschlagnahmt der grenztierärztliche Dienst die Tiere zurück zur Klärung weiterer zurück zur Klärung weiterer erforderlicher Massnahmen.</p> <p>² Können die Tiere nicht unverzüglich zurückgewiesen werden, so müssen sie abgesondert werden Die Tiere</p>

		<p>müssen in geeigneten Unterkünften abgesondert werden; das Risiko dieser Massnahme trägt die Halterin, der Halter oder die ermächtigte Person.</p> <p>³Werden die Tiere nicht innerhalb von zehn Tagen wieder ausgeführt, so können sie eingezogen und getötet werden.</p>
Art. 32	<p>Grundsätzlich darf die Wahl der entsprechenden verhältnismässigen Massnahme im Einzelfall nicht von Kostenüberlegungen abhängig sein. Die Grundlage dafür liegt zum einen in den Zielen der einschlägigen Gesetze (Schutz der Gesundheit und Tierschutz) sowie in einem neueren Urteil des Bundesgerichts (Urteil des BGer 2C_320/2019 vom 12. Juni 2019). Bei der Entscheidung über geeignete Massnahmen ist das Wohl des Tieres und der Schutz der Gesundheit entscheidend.</p>	<p>Art. 32</p> <p>¹ Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen des BLV richten sich nach der Gebührenverordnung BLV vom 30. Oktober 1985²⁰. Sie werden der Halterin, dem Halter oder der ermächtigten Person auferlegt.</p> <p>² Die Halterin, der Halter oder die ermächtigte Person muss zudem für sämtliche Kosten aufkommen, die durch Kontrollen der kantonalen Veterinärbehörden sowie durch erforderliche Massnahmen entstehen, die von kantonalen Veterinärbehörden oder vom grenztierärztlichen Dienst angeordnet werden.</p> <p>³ Ist ein Rückgriff auf die für das Tier verantwortliche Person nicht möglich, trägt das Gemeinwesen die Kosten, soweit die Massnahmen aus Tierwohlgründen angezeigt sind. Dies gilt insbesondere bei Verzichtstieren.</p>

7 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

8 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)

10 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)